



ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT

Reg.-Nr.: 1.6.23-3.1177.1349.B.SH/2.4.1

Hiermit wird gemäß § 25 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

bestätigt, dass das Bauprodukt **Tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton, welche nicht den harmonisierten Produktnormen entsprechen**
(Stahlbetonfertigteile für Entwässerung)

hergestellt durch den Hersteller Hacon Betonwerke GmbH
Baumschulenweg 41
25462 Rellingen

im Herstellwerk

Hacon Betonwerke GmbH
Baumschulenweg 41
25462 Rellingen

nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle und der von der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle

BAU-ZERT e. V.
Raiffeisenstraße 8 in 30938 Großburgwedel

durchgeführten Fremdüberwachung mit den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 Ausgabe 2014/2 bekannt gemachten maßgebenden technischen Regel
– **DIN 1045-4:2012-02** – übereinstimmt.

Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Landes zu kennzeichnen.

Großburgwedel, 25. Februar 2015

Dipl.-Ing. O. Kube
Leiter der Zertifizierungsstelle





ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT

Reg.-Nr.: 1.6.28-3.1177.1349.B.SH/6.30

Hiermit wird gemäß § 25 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

bestätigt, dass das Bauprodukt

Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton

nach harmonisierten Produktnormen für tragende Zwecke in Übereinstimmung mit den nationalen Regeln für Beton, Betonstahl und Spannstahl

hergestellt durch den Hersteller

Hacon Betonwerke GmbH
Baumschulenweg 41
25462 Rellingen

im Herstellwerk

Hacon Betonwerke GmbH
Baumschulenweg 41
25462 Rellingen

nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle und der von der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle

BAU-ZERT e. V.

Raiffeisenstraße 8 in 30938 Großburgwedel

durchgeführten Fremdüberwachung mit den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 Ausgabe 2014/2 bekannt gemachten maßgebenden technischen Regeln gemäß
– **Anlage 1.50** – übereinstimmt.

Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Landes zu kennzeichnen.

Großburgwedel, 25. Februar 2015


Dipl.-Ing. O. Kube
Leiter der Zertifizierungsstelle

